

# Patientenverfügung

**Patientenverfügung**

Ich habe eine Patientenverfügung verfasst.  
 Sie enthält meinen Auftrag für die Art meiner  
 medizinischen Behandlung für den Fall, dass  
 ich selbst zur Willensäußerung nicht mehr in  
 der Lage sein sollte.

**Patientenverfügung**

Hinterlegungsadresse: \_\_\_\_\_

Bitte kontaktieren Sie (Vertrauensperson/Angehörige/Arzt/Ärztin):  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## Warum eine Patientenverfügung?

Wir alle müssen einmal sterben. Unter welchen Umständen und wie schnell der Tod eintreten wird, können wir kaum je vorhersagen, solange wir gesund sind. Dem Tod geht oft eine längere Zeit des Sterbens voraus. Es ist wichtig, sich über diesen letzten Lebensabschnitt rechtzeitig Gedanken zu machen.

Sterbende müssen körperlich gepflegt und seelisch betreut werden. Ihre Beschwerden wie Schmerzen, Atemnot, Angst und andere Beschwerden müssen bestmöglich gelindert werden (Palliativmedizin). Sterbebegleitung ist eine aufwändige und anspruchsvolle Aufgabe. Sie erfordert Zeit, Zuwendung, Geduld und Rücksichtnahme. Angehörige, Ärzte und Pflegende sind gleichermaßen gefordert.

### **Verlust der Fähigkeit, sich zu äussern**

Schwerkranke und Schwerverletzte sind nicht selten bewusstlos oder in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt. Sie können sich zu Fragen des eigenen Lebens und Sterbens nicht immer selbst äussern. Dennoch bleiben sie im Besitz ihrer unveräusserlichen Persönlichkeitsrechte, zu denen auch das Selbstbestimmungsrecht gehört. Dieses erlaubt jedem Kranken oder Verletzten, einer vorgeschlagenen ärztlichen Massnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Das Selbstbestimmungsrecht sollte auch in den kritischen Momenten des Lebens möglichst gut gewahrt bleiben. Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu äussern, hilft Ihre Patientenverfügung den Angehörigen und dem Behandlungsteam, Ihren mutmasslichen Willen zu bestimmen.

### **Lebensverlängernde Massnahmen**

Angesichts des nahenden Todes ist es häufig angezeigt, auf lebensverlängernde Massnahmen wie Operationen, künstliche Beatmung, künstliche Niere, Sondenernährung, Bluttransfusionen und Antibiotika zu verzichten, wenn sie das Leben nur verlängern, die Lebensqualität aber nicht verbessern und den Tod nicht verhindern können. Bei wachen und urteilsfähigen Kranken oder Verletzten ist deren ausdrücklicher mündlicher Wunsch für einen Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen im oben erwähnten Sinne nötig. Wenn sich der Betroffene dazu nicht mehr

äussern kann, wird die Entscheidung, auf eine lebensverlängernde Massnahme zu verzichten, vom der Ärztin bzw. vom Arzt verantwortet. Dazu muss er die Patientenverfügung, die darin genannte(n) Vertrauensperson(en) und das Behandlungsteam einbeziehen. Eine Patientenverfügung erhöht die Gewähr, eine Entscheidung im Sinne der Patientin oder des Patienten zu fällen.

### **Bleibende Bewusstlosigkeit**

(permanent vegetativer Zustand)

Bei bestimmten Schädelverletzungen und Gehirnerkrankungen kann es zu Hirnschädigungen kommen, bei denen der betroffene Mensch trotz normaler Herz- und Atemfunktion über lange Zeit in tiefster Bewusstlosigkeit verharrt. Wenn ein Erwachen nach längerer Zeit und trotz intensiver Behandlung nach menschlichem Ermessen unmöglich geworden ist, spricht man von einem „permanent vegetativen Zustand“. Mit der Patientenverfügung kann zum Ausdruck gebracht werden, ob man vielleicht während Jahren in diesem Zustand verbleiben oder auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten möchte, wenn der „vegetative Zustand“ mit grösster Wahrscheinlichkeit bestehen bleibt.

### **Hirntod und Organspende**

Nach schweren Schädelverletzungen, selten aus anderen Gründen, kann es zu einem definitiven Ausfall des Gehirns – zum Hirntod – kommen. Im Spital ist es auch nach dem Hirntod möglich, die Atem- und Herztätigkeit einige Zeit künstlich aufrecht zu erhalten und damit innere Organe wie Nieren, und Leber überleben zu lassen. Genau dann und nur dann stellt sich die Frage der Entnahme von Organen zur Organspende. Dies kann mit der Patientenverfügung erlaubt werden. Bei der Entscheidung bezüglich einer Organspende sollte bedacht werden, dass manche Schwerstkranken nur durch eine Organtransplantation vor dem Tod gerettet oder sogar geheilt werden können. Zur Zeit stehen leider nicht genügend menschliche Organe zur Verfügung.

Niemand ist vor Verletzungen und Krankheiten sicher. Alle – auch junge Leute – sollten deshalb eine Patientenverfügung haben.

# Wichtige Hinweise zur Patientenverfügung

## 1. Gültigkeit

Damit die Patientenverfügung gültig ist, muss sie handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Damit sichergestellt ist, dass die Patientenverfügung dem aktuellen Willen entspricht, sollte sie regelmässig, spätestens aber nach 5 Jahren überprüft und bestätigt werden.

## 2. Widerruf, Änderungen und Ergänzungen der Patientenverfügung

Ein Widerruf der ganzen Patientenverfügung oder einzelner Teile davon sowie Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich. Sie sollten von Hand datiert und unterschrieben werden. Im Falle eines Widerrufs geschieht dies am besten durch Aufsetzen einer neuen Patientenverfügung unter Vernichtung der alten.

## 3. Vertrauenspersonen

Es ist empfehlenswert, in der Patientenverfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu nennen. Diese können Sie vertreten, wenn Sie schwer krank oder schwer verletzt sind und sich nicht mehr äussern können. Solche Vertrauenspersonen können Eltern, Lebenspartner, Nachkommen oder andere nahe stehende Personen sein. Je nach Lebensumständen und Verhältnissen in der Familie kann es aber auch sinnvoll sein, aussenstehende Vertrauenspersonen zu nennen. Denken Sie in jedem Fall daran, den Inhalt der Patientenverfügung mit den von Ihnen bestimmten Vertrauenspersonen zu besprechen, damit diese auch in Ihrem Sinne handeln können.

## 4. Beratung

Sind beim Ausfüllen der Patientenverfügung Fragen aufgetaucht? Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Arzt oder Ihre Ärztin. Sie können auch die Ärztegesellschaft Baselland oder das HOSPIZ IM PARK kontaktieren, sie helfen Ihnen gerne weiter.

Wenn Sie Ihrer Patientenverfügung weitere Willensäusserungen beifügen möchten, können Sie diese handschriftlich in der Rubrik „Besonderes, zusätzliche Bemerkungen“ festhalten. Wenn Sie weitere Hilfe benötigen, eine Bestattungsverfü-

gung erstellen oder ganz allgemein Ihre „letzten Dinge“ ordnen möchten, wenden Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, Ihre Seelsorgerin oder Ihren Seelsorger oder an die GGG Begleiten-Voluntas, eine Institution der GGG (Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

Testamentarische Verfügungen vermögensrechtlicher Art gehören nicht in eine Patientenverfügung. Es empfiehlt sich, hierfür einen Notar oder Anwalt aufzusuchen. Sie können auch die unentgeltliche Rechtsberatung der Advokatenkammer konsultieren.

## 5. Information

Es ist sehr wichtig, Ihre nächsten Angehörigen, Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt oder Ihre Vertrauensperson(en) über die Existenz, den Inhalt und den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung zu informieren und ihnen eine Kopie davon auszuhändigen.

## 6. Hinterlegung

Es empfiehlt sich, eine Kopie der Patientenverfügung bei der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ) in Basel zu hinterlegen. Dies geschieht absolut sicher und vertraulich. Ihre Patientenverfügung ist in der MNZ an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden abrufbar.

## Adressen

Die Patientenverfügung können Sie telefonisch im HOSPIZ IM PARK anfordern oder in elektronischer Form von der Homepage der Ärztesgesellschaft BL ([www.aerzte-bl.ch](http://www.aerzte-bl.ch)) und des HOSPIZ IM PARK ([www.hospizimark.ch](http://www.hospizimark.ch)) herunterladen. Beratungen führen das HOSPIZ IM PARK und die GGG Voluntas durch. Die Patientenverfügung kann bei der Medizinischen Notrufzentrale hinterlegt werden.

### Ärztesgesellschaft Baselland

Renggenweg 1, 4450 Sissach  
Telefon 061 976 98 08, Fax 061 976 98 01  
[www.aerzte-bl.ch](http://www.aerzte-bl.ch)

### GGG Voluntas

Leimenstrasse 76, 4051 Basel  
Telefon 061 225 55 25, Fax 061 225 55 29  
[www.ggg-voluntas.ch](http://www.ggg-voluntas.ch)

### Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

#### VG

Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal  
Telefon 061 925 51 11

### Medizinische Notrufzentrale MNZ

Marktgasse 5, 4051 Basel  
Telefon 061 261 15 15, Fax 061 560 15 56

### Stiftung HOSPIZ IM PARK

Klinik für Palliative Medizin  
Stollenrain 12, 4144 Arlesheim  
Telefon 061 706 92 22, Fax 061 706 92 20  
[www.hospizimark.ch](http://www.hospizimark.ch)